

## BESCHEID

Der BRUCK 1 PROJEKT GmbH., Löwelstraße 12/Stiege 2/Top 10, 1010 Wien wird für den UM- und ZUBAU Bestandsgebäude mit ERRICHTUNG von 12 Wohnungen, TEILABBRUCH von Gebäudeteilen, und ERRICHTUNG eines neuen TREPPENHAUSES, Minoritenplatz 8/ident Mittergasse 23, 8600 Bruck an der Mur Bfl. .89 EZ. 101 KG. 60004 Bruck an der Mur

die BAUBEWILLIGUNG gemäß § 29 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF. LGBl. Nr. 71/2020 (unter Berücksichtigung LGBl. Nr. 73/2020) in Verbindung mit § 19 BauG. erteilt.

### BESONDERE AUFLAGEN:

- G\_1 Die im Befund dargestellten Auflagen und Maßnahmen sind voll inhaltlich einzuhalten.
- G\_2 Das Stiegenhaus ist im 1. OG brandschutztechnisch zu trennen.
- G\_3 Das Treppenhaus hat den Anforderungen der Tab3 Spalte GK5 OIB 2 zu entsprechen.
- G\_4 Im Bereich der Pyramide ist über den Fenstern des 2. OG eine Rauchabzugsöffnung mit einer Größe v. 2% der Bodenfläche zu errichten
- G\_5 Die verwendeten Baustoffe müssen den zulässigen Materialien für die GK 5 entsprechen.
- G\_6 Im Treppenhaus und in den (Lauben)Gängen ist eine Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung zu installieren.
- G\_7 Die Fluchtwegstüren sind mit Anti-.Panik-Türdrückern nach EN 179 auszustatten.
- G\_8 Die Wohnung 8 ist über das Haupttreppenhaus zu erschließen
- G\_9 Auf den Dachflächen sind im Bereich von Verkehrsflächen Schneefänger anzubringen.
- G\_10 Für die erste Löschhilfe ist bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten im allgemein zugänglichen Bereich pro Geschoß mindestens ein tragbarer Feuerlöscher der Type S 6 – Schaumlöscher mit 6 Liter Löschmittelinhalt = 4 LE - anzubringen.
- G\_11
- G\_12 Für den Aufzug ist nach Feststehen des Fabrikates um gesonderte Bewilligung anzusuchen.
- G\_13 Die Mündung von Rauchfängen (Abgasfängen) ist mindestens 40 cm über First oder mind. 120 cm normal zur Dachfläche anzuordnen, bei Flachdächern ist die Mündung 40 cm über die Oberkante der Attika und zumindest 100 cm über die Dachfläche zu führen.
- G\_14 Die Größe und Art der Müllsammelbehälter ist an den Bedarf anzupassen. Dazu hat der Antragsteller bzw. der Liegenschaftseigentümer sich mit dem Umweltbetrieb der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in Verbindung zu setzen.
- G\_15 Vor Baubeginn sind Einzelheiten über die Rauchfänge und deren Ausführung mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister nachweislich abzuklären. Hier ist gesondert darauf zu

achten, dass eine Zugangsmöglichkeit für den Rauchfangkehrer auf jedes Dach bzw. zum oberen Kehrtürchen zum Zwecke der Reinigung geschaffen wird.

- G\_16 Die Zufahrt zur Baustelle über öffentliches Gut ist von Verunreinigungen, Lagerungen, Maschinenaufstellung u. ä. freizuhalten. Wird durch die Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen, wie zB. Warteschlangen von Betonlieferwägen, Betonpumpen, Ladekräne, ... sind anzumelden.
- G\_17 Entsprechend den geltenden Normen und Richtlinien müssen Entwässerungsanlagen, welche tiefer als die Rückstauenebene liegen, in Eigenverantwortung jedes/r Einzelnen wirkungsvoll dauerhaft gegen Rückstau gesichert werden. Betroffen sind Bodenabläufe und Waschbecken, Duschen und Waschmaschinen, die im Keller eingebaut sind.
- G\_18 Die Baubehörde behält sich die Vorlage der Dichtheitsnachweise für die Schmutzwasser-Hauskanalanlagen vor. Nach Bauausführung sind der Baubehörde "Kanalbestandspläne" in zweifacher Ausfertigung, welche den tatsächlichen und vollständigen Kanalbestand (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) beinhalten müssen, vorzulegen
- G\_19 Lärmerregende und Emissionsintensive Bautätigkeiten sind auf die Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr an Werktagen zu beschränken. Auch innerhalb dieser Zeiten ist darauf zu achten, dass durch die Arbeiten die Nachbarn nicht über das unbedingt notwendige Maß unter Einhaltung aller Gesetze belastet werden. Außerhalb dieser Zeiten dürfen nur Innenarbeiten ohne Lärmentwicklung ausgeführt werden. Desweiteren sind Baugeräte mit niedrigen Schallemissionen zu verwenden. Darüber hinaus sei auf die Gesundheits- und Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, gültig ab 04. Jänner 2017, hingewiesen.

## KOSTEN

KOMMISSIONSGEBÜHREN	gem. § 77 Abs. 3 AVG BGBl 51/1991 idF. BGBl 161/2013 und VO LGBl 85/2017	
(für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtorgan € 20,00)		
(1 Amtorgan, 2/2 h Stunden) - 05.11.2019		40,00
VERWALTUNGSABGABE	gem. § 1 LGVAG 2012, LGBl. Nr. 104/2012 idgF.	
Verwaltungsabgabe nach TP G 11 a (336,22 m <sup>2</sup> Neubau)		201,73
Verwaltungsabgabe nach TP G 18 a (71,10 m <sup>2</sup> Balkon, Terrasse)		42,66
Verwaltungsabgabe nach TP G 12 (Umbau)		20,00
Verwaltungsabgabe nach TP G 21 (Abbruch)		30,00
Verwaltungsabgabe nach TP G 2 (Bauverhandlung)		13,00
Genehmigungsvermerke nach TP G 32 (à 5,00)		45,00
Sichtvermerke (Vidierung) nach TP G 6 (à 6,00)		36,00
HONORARNOTE 2020-239		
Interplan ZT GmbH. vom 01.09.2020		229,50
(Die Hälfte des Gesamtbetrages von € 459,00 wird von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur übernommen)		

---

**SUMME** € **657,89**

## GEBÜHRENHINWEIS

Gemäß den genannten Gesetzesstellen sind für Beilagen zum Ansuchen je Beilage € 3,90 pro Bogen, höchstens aber € 21,80 Beilagegebühr, für das Ansuchen € 14,30 Eingabengebühr pro Antragsgegenstand, für die Verhandlungsschrift € 14,30 Protokollgebühr pro Bogen und für amtliche Bescheinigungen Beilagegebühr € 3,90 pro Bogen zu entrichten:

FESTE GEBÜHREN (fBG)	gem. § 14 TP 5 Abs. 1 (Beilagen)/TP 6 Abs. 1 (Eingaben)/ TP 7 Abs. 1 Z 2 (Protokolle/Niederschriften) und TP 14 Abs. 1 (Zeugnisse) Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF.	197,30
<b>SUMME</b>		<b>€ 197,30</b>

*Sie werden ersucht, die Kosten in der Höhe von € 855,19 innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit der ha. GZ: III-5203-2019/2020 GDe/ADi, auf das Konto der Stadtgemeinde Bruck an der Mur  
**IBAN: AT28 3846 0000 1040 2345, BIC: RZSTAT2G460**  
**Verwendungszweck: GZ: III-5203-2019/2020 GDe/ADi**  
zu entrichten.*

## BEGRÜNDUNG

Der Konsenswerber hat am 15.10.2019 den Antrag für einen Um- und Zubau beim Projekt Schwarzer Adler eingebracht. Nach der Kundmachung vom 16. Oktober 2019 wurde am 5. November 2019 die Bauverhandlung durchgeführt. Durch geänderte Planungsvoraussetzungen wurde vom Bauwerber am 3. Dezember um Aussetzung des Verfahrens angesucht. Nunmehr wurde das Verfahren mit 4. Mai 2020 mit neuen Planunterlagen und geringerem Umbauvolumen (u.A. weniger Wohnungen) weitergeführt.

Gegenstand der Bewilligung sind folgende Baumaßnahmen:

Um und Zubau des Bestandsgebäudes und Errichtung von 12 Wohnungen, Teilabbruch von Gebäudeteilen und Errichtung eines neuen Treppenhauses.

Gegenüber der ursprünglichen Einreichung bedeutet dies eine Reduktion um 12 Wohnungen und den Erhalt des bestehenden Dachstuhles entlang der Mittergasse. Der Aufbau in Richtung Minoritenplatz bleibt lt. den vorgelegten Unterlagen von den Baumassnahmen komplett unberührt.

Im Zuge der Bauverhandlung hat der Bauwerber um Erleichterungen im Altbestand nach §§ 97 und 98 für Nachsicht bei Aspekten des Brandschutzes, des Schallschutzes und der Mindestbelichtung angesucht.

### RECHTLICHE ERFORDERNISSE

1.1 Flächenwidmung und Dichte lt. Fläwi 4.00, Stand 2012

Kerngebiet 0,5-2,5

1.2 Vorhandene Dichte

2,27

1.3 Grundstück

Das Grundstück grenzt an die Mittergasse und an den Minoritenplatz. Nachdem in Zukunft die Wohnungen nur vom Minoritenplatz erreicht werden können, bekommen die Wohnungen

die Adressen Minoritenplatz 8 und die Lokale, die einzig von Süden erreicht werden können, erhalten die Adresse Mittergasse 23.

#### 1.4 Abstand zu den Nachbargrundstücken

Das Gebäude ist an allen Seiten an die Grundgrenzen angebaut.

### B A U W E R K S B E S C H R E I B U N G

#### 1.5 Konstruktion und Statik

Bestehender Mauermassenbau, punktuell Betonkonstruktion. Neubau großteils als Holzkonstruktion bzw. Trockenbau

#### 1.6 Höhen

Traufenhöhe Bestand (Mittergasse rd. 7,8m, Minoritenplatz bis 11,1 m

Firsthöhe Bestand (Mittergasse 14,1m)

#### 1.7 Brandschutz

Das Gebäude wird in mehrere Brandabschnitte unterteilt. Dabei bildet das Stiegenhaus den zentralen Fluchtweg, über den die einzelnen Geschosse erschlossen und die Brandabschnitte getrennt werden. Dabei stellen das neue Lokal im EG im südöstlichen Bereich, die Gewerbefläche (ehem. Libro) gemeinsam mit dem Lichthof und dem Cafe im nordöstlichen Bereich, das Lokal im Westen (Musetti) die Brandabschnitte im EG dar, ebenso die Kellerräume und der Müllraum samt Zugang bildet davon einen Unterbrandabschnitt. Die restlichen Wohnungen bilden 2 Brandabschnitte (Mittergasse und der hohe Teil Richtung Minoritenplatz).

Somit kann auf die derzeit vorhandenen Brandmeldeanlagen in diesem Objekt verzichtet werden. Das Stiegenhaus ist im 1. OG vom Lichthof zu trennen, die Fenster sind mit EI30 Verglasung ausgestattet.

Vorsicht ist bei der Brandwand Richtung Norden geboten, in diesem Bereich könnte nach Auskunft der Nachbarin Dr. Schwarz nur eine Wand zwischen den Grundstücken die Trennung bilden und keines der Gebäude über eine eigene Wand verfügen.

#### 1.8 Hygiene – Gesundheit - Umweltschutz

##### Sanitäre Einrichtungen

In jeder Wohnung vorhanden

##### Abwasser

Anschluss an Bestand, auch das Regenwasser wird an das Mischsystem angeschlossen

##### Abfälle

Müllraum im EG als Unterbrandabschnitt

##### Rauchfänge

Bestehende Rauchfänge werden stillgelegt.

##### Belichtung

Stichprobenartige Überprüfungen ergeben eine ausreichende Belichtung für die Wohnungen, kann aufgrund des Altbaues nachgesehen werden.

##### Lüftung

Über die Fenster

##### Heizung

Fernwärme mit Abgabe über die Fussböden.

##### Raumhöhen

Zwischen 2,5 und 2,7m in den Obergeschossen, 3m für das EG.

##### Barrierefreiheit

Die Aufzugsgröße ist nicht ersichtlich, vermutlich reicht die Schachtdimension nicht für eine Kabine mit 110\*140 cm aus. Lt. Unterlagen v. d. Fa. Kone, die im Bestandsliftschacht einen neuen Aufzug einbauen sollt, ist eine Kabinengröße von 100/125 cm möglich. Dies gilt nach den Aufzugsnormen als behindertenfreundlich, aber entspricht nicht der OIB RL 4. Da der Aufzugschacht ein historischer Bestand ist, kann dies nachgesehen werden.

## Treppen

Das Treppenhaus wird neu errichtet

## Geländer

Die Laubengangeländer sind 1 m hoch.

### 1.9 Schallschutz

Keine besonderen Anforderungen an den Standort

### 1.10 Äußere Erscheinung

Es sei auf die Stellungnahme des OSV DI Reissner vom 31.8.2019 verwiesen.

### 1.11 Erscheinungsbild der Umgebung

Kernzone der Altstadt. Die umgebenden Gebäude sind zwei-punktuell 3 geschossig mit traufständigen Satteldächern entlang den Straßen. Die Hofgebäude weisen steile Pultdächer, Satteldächer oder z. T. auch Flachdächer auf. Die Fassaden sind Mauermassenfassaden mit regelmässiger Fensterteilung.

### 1.12 Außenanlagen (Einfriedungen)

Im ersten OG wird die Dachterrasse begrünt, in den Unterlagen als „Innenhof“ betitelt.

### 1.13 Abstellplätze

In der Altstadt kann aufgrund einer Verordnung des Gemeinderates von der Pflicht zur Schaffung von Abstellplätzen abgewichen werden.

## STELLUNGNAHMEN

### 1.14 Energienetze Steiermark GmbH

Die Energienetze Steiermark GmbH hält fest, dass die Frage der Bebaubarkeit von einzelnen Grundstücken im Bereich von Strom- und Gasleitungen (Leitungsanlagen), sowie die damit im Zusammenhang stehende Prüfung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften von der zuständigen Behörde, allenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, geklärt werden muss. Die Energienetze Steiermark GmbH weist darauf hin, dass bei den Projektunterlagen im Sinne des Stmk. Baugesetzes (§23) i.d.g.F. im Lageplan unter anderem alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger auszuweisen sind. Auf der(n) verfahrensgegenständlichen Fläche(n) befindet(n) sich eine Leitungsanlage(n) der Energienetze Steiermark GmbH bzw. ragt der Schutzstreifen von Leitungsanlagen der Energienetze Steiermark GmbH auf Nachbargrundstücken in die verfahrensgegenständliche(n) Fläche(n) hinein. Die Bauwerberin/ der Bauwerber hat sich vor jeglichen Grabungsarbeiten rechtzeitig, zumindest 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, unter der Online-Leitungsauskunft der EN (OLE)

<https://ole.e-netze.at>

über die Lage der Leitungsanlage(n) zu informieren.

Weiterführende Sicherheitsbestimmungen bzw. Merkblätter, welche einen integrierten Bestandteil dieser Stellungnahme darstellen, sind ebenfalls über oben angeführten Link abrufbar und können auf Wunsch der Bauwerberin/dem Bauwerber ausgehändigt bzw. zugesandt werden.

Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, Telefon +43 (0) 316 90 555-0, Fax +43 (0) 316 90 555-22790 Ein Unternehmen der Energie Steiermark, office@e-netze.at, www.e-netze.at, Gasnotruf 128 Sitz Graz, FN 242892w, Landesgericht für ZRS Graz, ATU 57910103, DVR 4004331

### 1.15 Ortsbildschutz

Vom OSV Arch. DI Reissner liegt ein positives Gutachten vom 31.8.2020 vor, die Auflagen in diesem Gutachten gelten als Auflagen des Baubescheides.

## B A U P L A T Z

Vom Verfasser der Planunterlagen bestätigt.

## BAUABGABE

Kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht bestimmt werden. Entsprechende Pläne sind nachzureichen.

## PARTEIEN, BETEILIGTE

Bei der Bauverhandlung am 5. November 2019 waren die Nachbarn Dr. Schwarz und Dr. Zach anwesend und hatten gegen das erheblich größere Projekt keine Einwände. Aus diesem Grund wird dieser Bescheid für ein wesentlich verkleinertes Projekt ohne weiterer Bauverhandlung erlassen.

Die Nachbarin Dr. Schwarz hat im Vorfeld angemerkt, dass der Lichthof ihres Hauses am Minoritenplatz für die notwendigen Arbeiten an der Fassade des Hauses der Bauwerber verwendet werden kann, sie jedoch keinerlei Arbeiten zu Verbesserung des Lichthofes setzen wird, den Zugang zu diesem Hofe über Ihre Hauszufahrt verwehrt und den Hof nach den erfolgten Arbeiten in einem besseren Zustande vorzufinden hofft als zum Zeitpunkt der Bauverhandlung.

## GUTACHTEN

Der Errichtung der geplanten Um- und Zubauten am Objekt Schwarzer Adler steht aus baurechtlicher und stadträumlicher Sicht unter Einhaltung der untenstehenden Auflagen, der Auflagen aus dem OSV Gutachten vom 31.8.2020 und den Vorgaben der Förderstellen, nichts entgegen.

Widersprüche zu den Baurechtsvorschriften wurden nicht festgestellt.

Nach § 29 BauG ist dem Ansuchen somit stattzugeben.

## AKTENÜBERSICHT:

lfd. Nummer	INHALT		DATUM
1	Ansuchen um Baubewilligung	eingelangt am	15.10.2019
2	Einreichplan (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lageplan) Plan Nr. 1826 100.02	- " -	15.10.2020
3	Einreichplan (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lageplan) Plan Nr. 1826 100.01	- " -	15.10.2020
4	Baubeschreibung	- " -	15.10.2019
5	Grundbuchsauszug	- " -	15.10.2019
6	Katasterplan	- " -	15.10.2019
7	Firmenbuchsauszug	- " -	15.10.2019
8	Anrainerverzeichnis	- " -	15.10.2019
9	Kundmachung zur Bauverhandlung	vom	16.10.2019
10	Niederschrift Bauverhandlung	- " -	05.11.2019
11	Ansuchen Aussetzung des Verfahrens	eingelangt am	03.12.2019
12	Angaben über die Bauplatzeignung	- " -	03.12.2019
13	Nachweise Aufzug	- " -	03.12.2019
14	Plan 1. OG + 2. OG (Nachweis Barrierefreiheit)	- " -	03.12.2019
15	Energieausweis	- " -	03.12.2019
16	Stadt Raum Umweltplanung Honorarnote 2019-324	- " -	03.12.2019
17	Kostenbescheid Aussetzung des Verfahrens	vom	06.02.2020
18	Ansuchen Weiterführung des Verfahrens	eingelangt am	02.06.2020
19	Bruttogeschoßflächenberechnung	- " -	02.06.2020
20	Baubeschreibung	- " -	02.06.2020
21	Einreichplan (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lageplan) Plan Nr. 1826.100.01A	- " -	02.06.2020

22	Einreichplan (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lageplan) Plan Nr. 1826.100.02A	eingelangt am	02.06.2020
23	Einreichplan - Ergänzung - Nachweis Barrierefreiheit Plan Nr. 1826 100.20A	- " -	02.06.2020
24	Einreichplan - Ergänzung - Nachweis Barrierefreiheit Plan Nr. 1826 100.21A	- " -	02.06.2020
25	Interplan ZT GmbH. Honorarnote 2020-239	- " -	31.08.2020

Lediglich zur Ergänzung wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- B1 Verglasungen in Verkehrs- und Überkopfbereichen sowie Absturzsicherungen sind aus Glas mit Sicherheitseigenschaften herzustellen. (OIB4, Kap. 5)  
Das Vorliegen einer Bescheinigung eines befugten Fachunternehmens über die entsprechende Ausführung ist Voraussetzung für die Erteilung der Benützungsbewilligung. Bei Vorlage einer Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis gemäß § 38 Stmk. BauG ist die Beibringung eines gesonderten Nachweises über die Verglasung nicht erforderlich.
- B2 Die Mittel der ersten Löschhilfe sind nach den Anforderungen der TRVB 124 F17 („Erste und erweiterte Löschhilfe“) so auszustatten, dass dem Bedarf entsprochen wird. Diese sind gut sichtbar und erreichbar anzubringen.
- B3 Über die ordnungsgemäße Ausführung der Elektroinstallation ist ein Attest eines befugten Unternehmers beim Ansuchen um Benützungsbewilligung vorzulegen.
- B4 Reine Baurestmassen (Betonabbruch, mineralischer Bauschutt) dürfen zur Eigenverwertung verwendet werden. Anderenfalls sind sie auf bewilligte Abfallbehandlungsanlagen bzw. Sortieranlagen zu bringen. Der übrige anfallende Abfall ist über bewilligte Abfallbehandlungs- bzw. Sortieranlagen zu entsorgen. (gemäß Bautrennverordnung BGBl.Nr.259/91)
- B5 Die Feuerlöscher sind entsprechend der ÖNORM F1053 nachweislich alle zwei Jahre von einem befugten Fachunternehmen überprüfen zu lassen.
- B6 In jedem Aufenthaltsraum, außer der Küche, ist ein akustischer Rauchwarnmelder anzubringen und ständig in Betriebsbereitschaft zu halten (OIB 2).
- B7 Die im Außenanlagenplan dargestellte und vorgeschriebene Begrünung und Bepflanzung ist bis zum Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
- B8 Es ist eine Hausnummerntafel an einer von der Zufahrtsstraße gut einsehbaren Stelle anzubringen. Diese können im Rathaus der Stadtgemeinde Bruck an der Mur im Zimmer (ZiNr. 2.12) bei Frau Andrea Diethart (Tel.: 03862/890-6210) gegen Kostenersatz bestellt werden.
- B9 Für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühren ist bis zum Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung bzw. der Fertigstellungsanzeige eine nachvollziehbare Flächenaufstellung in Planform mit der Berechnung der tatsächlich ausgeführten Bruttogeschosflächen, inklusive dem Datum der erstmaligen Kanalbenützung vorzulegen.
- B10 Der Baubeginn ist bei der Stadtgemeinde Bruck an der Mur anzuzeigen. Die Bauplakette (Bauring) ist durch den Bauführer, nach telefonischer Vorankündigung (Tel.Nr.: 03862/890-6210), im Ref. Baurecht (ZiNr.: 2.12), abzuholen.
- B11 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist um Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen. Wird eine bauliche Anlage ohne Benützungsbewilligung benützt, so hat die Behörde die Benützung zu untersagen. Der Ortsaugenschein zur Benützungsbewilligung kann entfallen, wenn zusätzlich zu den vorgenannten Bescheinigungen und Attesten vom Bauführer eine Bestätigung nach § 38 BauG vorgelegt wird.
- B12 Dieser Bescheid ersetzt nicht Bewilligungen die aus anderen Gesetzen notwendig sind, wie etwa das Denkmalschutzgesetz, Landesstraßenverwaltungsgesetz, Naturschutzgesetz, usw.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Stadt Bruck an der Mur einzubringen. Die Beschwerde kann in jeder technischen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die Beschwerde muss mit Ausnahme der postalischen Übersendung am letzten Tag der Frist bei Stadt Bruck an der Mur einlangen; bei der Übersendung per Post genügt es, wenn die Beschwerde am letzten Tag der Frist bei der Post aufgegeben wird.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde nachweislich rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine feste Gebühr in Höhe von € 30,-- (samt Beilagen) zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde.

Der Bürgermeister:



Peter Koch, MAS

### ERGEHT AN:

- |   |  |                                       |
|---|--|---------------------------------------|
| 1) Bruck 1 Projekt GmbH.<br>(mit Erlagschein + OSV Gutachten) | Löwelstr. 12/Stiege 2/Top 10,<br>1010 Wien | (Rsb) (Bauwerber,<br>Grundeigentümer) |
| 2) Team Assigal Architektur ZT GmbH.                          | - per email -                              | (Planverfasser)                       |
| 3) Bauakt   |  |                                       |
| 4) Fachbereich Finanzen                                       |  |                                       |
| 5) Wasser- und Abwasserbetrieb                                | - per email -                              |                                       |
| 6) Stadtwerke Kapfenberg/HiWay                                | - per email -                              |                                       |